



16. Mai 2013

an die Medien der Deutschschweiz

Fünf Fakten zum Schweizer Wald

Geschätzte Medienschaffende

Diese Woche wurde der Geschäftsführer der Berner Waldbesitzer von der IG Freiheit mit dem «Rostigen Paragraphen 2013» für das «unnötigste und dümmste Gesetz des Jahres» ausgezeichnet.

Aus Sicht von Waldwirtschaft Schweiz, dem Dachverband der Schweizer Waldeigentümer, war diese Preisverleihung nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluss. Denn sowohl in den Erläuterungen der IG Freiheit, wie auch in zahlreichen Diskussionsbeiträgen aus der Bevölkerung treten falsche Behauptungen und Informationslücken zu Tage, welche die Idee der «Waldvignette» in ein schräges Licht rücken. In der Tat werden nämlich heute die Waldeigentümer nur für die wenigsten Waldleistungen abgegolten, welche sie für die Öffentlichkeit und die Waldbesuchenden erbringen.

Die fünf beigegefügteten Fakten zum Schweizer Wald mögen Ihnen bei der Recherche zur nächsten Berichterstattung über die Waldwirtschaft oder eine Waldvignette behilflich sein. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Wehrli

Leiter Kommunikation
wehrli@wvs.ch

Waldwirtschaft Schweiz

Rosenweg 14
CH-4501 Solothurn
T +41 32 625 88 00
F +41 32 625 88 99
www.wvs.ch

Immer schlau wie der Fuchs mit den:
[Online-Nachrichten von «Wald & Holz»](#)



Fünf Fakten zum Schweizer Wald

Der Wald gehört nicht allen!

Jeder Wald hat einen Eigentümer: Über ein Viertel (29%) der Schweizer Waldfläche befindet sich im Besitz von rund 250'000 Privatpersonen; 35% der Wälder gehören Bürgergemeinden und Korporationen; 31% der Fläche ist im Besitz von politischen Gemeinden, 5% gehören Bund und Kantonen. Der Anteil privat finanzierter Waldflächen variiert von Kanton zu Kanton stark (Bsp. Bern 85%). Mit dem Waldeigentum sind klar definierte Rechte (z.B. Nutzung) und Pflichten (z.B. Zugänglichkeit) verbunden.

Der Wald ist nicht unbeschränkt zugänglich!

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung ist der Schweizer Wald im Grundsatz zwar für alle frei zugänglich (Art. 699 ZGB und Art. 14 Waldgesetz). Das Zutrittsrecht und auch das Sammeln von Beeren und Pilzen darf vom Publikum im «ortsüblichen» Rahmen ausgeübt werden, und nur soweit keine namhaften Schäden am Wald verursacht werden. Der Motorfahrzeugverkehr ist im Wald und auf Waldstrassen (mit wenigen Ausnahmenregelungen) verboten.

Weiter sind die Kantone verpflichtet, die Zugänglichkeit so zu regeln, dass der Wald und seine wichtigen Funktionen erhalten bleiben; Einschränkungen gelten zum Beispiel für Waldreservate und Wildruhezonen. In den meisten Kantonen bestehen spezifische Beschränkungen für Freizeitbetätigungen wie Biken und Reiten.

Der Wald lebt nicht von Steuergeldern!

Der Bund leistet für den Wald jährliche Beiträge in der Grössenordnung von rund 100 Millionen Franken (Landwirtschaft 4 Milliarden), über 90% davon fliessen in die Schutzwaldpflege. Anders als in der Landwirtschaft, gibt es in der Waldwirtschaft praktisch keine pauschalen Flächenbeiträge. Lange Zeit konnten die Kosten für die Waldpflege und Holzernte aus dem Holzerlös gedeckt werden. Obwohl die Waldprofis heute vielseitige zusätzliche Dienstleistungen erbringen und trotz Restrukturierungen, nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft wegen der tiefen Holzpreise und aufgrund wachsender Auflagen und Herausforderungen ab: 2012 schrieben über die Hälfte der Betriebe rote Zahlen.

Waldleistungen sind nicht kostenlos!

Der Wald erfüllt neben der Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz wichtige Funktionen im Interesse der Öffentlichkeit wie Schutz vor Naturgefahren, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Trinkwasserspeicherung, CO₂-Speicherung – und er bietet einen erstklassigen Erholungsraum für uns Menschen. Die Waldeigentümer pflegen ihre Wälder so, dass alle Leistungen optimal erfüllt werden, dies verursacht ihnen erhebliche Mehraufwände und Mindererträge, zum Beispiel für den zusätzlichen Wegunterhalt und die Sicherung viel besuchter Waldgebiete oder für die Beseitigung von Abfällen und Schäden. Ferner stellen sich knifflige Haftungs- und Versicherungsfragen. Langfristig müssen die Waldleistungen nach dem Verursacherprinzip abgegolten werden. Der Solothurner Waldfünfliber oder eine freiwillige «Waldvignette» sind Ansätze hierzu.

Der Wald wird nicht übernutzt!

Anders als immer wieder zu hören, wird im Schweizer Wald seit Jahren weniger Holz geschlagen, als nachwächst. Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über eine der strengsten Gesetzgebungen, jeder Holzschlag ist prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Bewirtschaftung erfolgt seit Jahrzehnten so naturnah, dass unsere Wälder heute auf einem Drittel der Landesfläche rund 60% der heimischen Tier- und Pflanzenarten beherbergen! Moderne Maschinen werden eingesetzt, um das Holz effizient und schonend zu ernten, und die Sicherheit der Waldarbeiter zu verbessern.



Weiterführende Links

Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald (inkl. Zugänglichkeit), BAFU Studie, 2005:
<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00305/index.html?lang=de>

Der Schweizer Privatwald und seine Eigentümerinnen und Eigentümer, BAFU Kurzbericht, 2005:
<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00550/index.html?lang=de>

Der Wald kostet mehr als er einbringt; Medienmitteilung und Dossier WVS zum Tag des Waldes 21.3.2013:
<http://www.wvs.ch/de/fachinformationen/dossiers/tag-des-waldes.html>

Die Finanzierung von Waldleistungen, z.B. Kantone Solothurn und Freiburg; Artikel in Wald & Holz 6/2012:
http://www.wvs.ch/fileadmin/user_upload/Dossiers/Waldleistungen/WuH6_12_Finanzierung_von_Waldleistungen.pdf

Jahrbuch Wald und Holz 2012 (Waldressourcen, Holznutzung, Holzverarbeitung, Handel), BAFU 2012:
http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01693/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen

BAFU-Webseite Schweizer Forststatistik mit weiterführenden Links:
<http://www.bafu.admin.ch/wald/01198/01206/08843/index.html?lang=de>

Website Schweizerisches Landesforstinventar:
<http://www.lfi.ch/index.php>